

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 10 (1950-1951)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Berichte und Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bedingt durch die besondere Webetechnik sind Tüllstoffe äußerst *lichtdurchlässig*. Diese Netz- oder Gitterartigkeit des Gewebes erweist sich daher als sehr wertvoll bei der Herstellung von *Vorhangstoffen*. Die Durchbrochenheit bewirkt weiter, daß Tülle als duftige Gewebe gelten und daher gerne in der *Damenkonfektion* für *Abendkleider, Besätze und Garnituren* Verwendung finden. Die *Stickereiindustrie* weiß Tüllstoffe ebenfalls auf ihre Art auszunützen.

## Berichte und Mitteilungen

### Stellenvermittlung des Bündner Lehrervereins

#### DIE STELLE DES **Vermittlers**

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Entlöhnung gemäß Regulativ (Schulblatt Nr. 1). Initiative Kräfte wollen ihre Anmeldung mit Arbeitsprogramm bis 20. Dezember an den Vorstand BLV einreichen. *Der Vorstand*

### Reglement über die Vermittlung von Sommerbeschäftigungen für Bündner Lehrer

#### Art. 1

**Name, Zweck** Unter dem Namen Stellenvermittlung des BLV besteht eine Institution mit Sitz am Wohnort des Leiters zum Zwecke der Vermittlung von Sommerbeschäftigungen an Bündner Lehrer.

#### Art. 2

**Rechte, Pflichten** Jedem Mitglied des BLV steht das Recht zu, das Stellenbureau zu konsultieren. Die Anmeldung hat mit Unterlagen wenn möglich schon während der Schulmonate zu erfolgen.

#### Art. 3

**Meldegebühr  
Haftgeld** Mit der Anmeldung ist ein Spesenbeitrag von Fr. 3.50 zu entrichten, sowie ein Haftgeld im Betrage von Fr. 4.—. Das letztere wird zurückerstattet unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 4.

#### Art. 4

**Abmeldung** Wer eine Beschäftigung gefunden hat, oder aus anderen Gründen die Vermittlung nicht mehr zu beanspruchen wünscht, hat sich innert drei Tagen abzumelden. Unterbleibt diese Abmeldung oder erfolgt sie zu spät, so verfügt die Stellenvermittlung über das Haftgeld.

#### Art. 5

**Beitrag** Nach erfolgter Vermittlung entrichtet der Lehrer einen Beitrag in Prozenten der Bruttolohnsumme.  
Zur Errechnung des Bruttolohnes wird die freie Station angemessen berücksichtigt.

Die Quoten betragen:

Bei Vermittlungen im Sinne von Art. 10 lit. a = 2% des Bruttolohnes.

Bei Vermittlungen im Sinne von Art. 10 lit. b = 4% des Bruttolohnes.

#### Art. 6

Der Vorstand des BLV wählt den Leiter der Stellenvermittlung auf zwei Jahre unter Vorbehalt von Art. 13. Funktionär

Bei der Wahl ist nach Möglichkeit ein Lehrer mit Halbjahresstelle zu berücksichtigen.

#### Art. 7

Die Entlöhnung des Leiters und die Spesen werden aus den Beiträgen gemäß Art. 3 und 5 gedeckt. Spesen, Lohn

Der BLV garantiert auf jeden Fall ein Minimalgehalt von Fr. 300.— im Jahr.

#### Art. 8

Die SteV hat alljährlich mit den in Frage kommenden Behörden, öffentlichen Verwaltungen, Berufssekretariaten und privaten Unternehmungen in Verbindung zu treten, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermitteln. Zusammenarbeit  
mit Behörden  
u. Organisationen

Sie soll in geeigneter Form die Gemeindebehörden auf die Wünschbarkeit der Beschäftigung von Lehrern während des Sommers aufmerksam machen.

Das Bündner Schulblatt steht der SteV für Mitteilungen zur Verfügung.

#### Art. 9

Die SteV trachtet danach, auf dem Wege der Vereinbarung mit Behörden und Berufsverbänden eine möglichst große Zahl alljährlich wiederkehrender Arbeiten bereitzustellen, um dadurch eine gewisse Stabilität der Vermittlung zu gewährleisten. Sie ist bestrebt, durch Übereinkommen ein einheitliches Lohnniveau zu erreichen. Vereinbarungen

#### Art. 10

Das Stellenbureau obliegt seiner Vermittlungstätigkeit durch Vermittlung

- a) einfache Vermittlung von Adressen;
- b) Vermittlung bis zum Abschluß der Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen und Löhne.

Bei den Vermittlungen unter lit. a hat sich der Stellessuchende persönlich mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen und die Vereinbarungen zu treffen.

Bei den Vermittlungen unter lit. b übernimmt die SteV die Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Bei Lehrerstellvertretungen ist die letztere Form vorzuziehen, um eine Vereinheitlichung der Lohnverhältnisse innerhalb der Kantone anzustreben.

#### Art. 11

Die SteV hat Kontrolle zu führen über die Stellessuchenden, Stellenofferten, vermittelten Stellen, Gebühreneingänge, Haftgeldrückerstattungen usw. Kontrollen

#### Art. 12

Dem Vorstand des BLV steht die Aufsicht über die SteV zu. Er veranlaßt eine jährliche Prüfung der Tätigkeit des Bureaus. Aufsicht

#### Art. 13

Nach Ablauf von zwei Probejahren entscheidet die Delegiertenversammlung über die Weiterführung des Vermittlungsbureaus. Probejahre

Chur/Lantsch, den 00. November 1950.

Für den Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins

Der Präsident:

*Hans Danuser*

Der Aktuar:

*G. D. Simeon*

## **Badmeisterstelle**

Im Zusammenhang mit der angekündigten Stellenvermittlung ist dem Vorstande bereits folgendes Stellenangebot übermittelt worden:

### **Gesucht**

wird von der Schwimmbadgenossenschaft St. Gallen  
für die Zeit von Mitte Mai bis Mitte September 1951

tüchtiger **BADMEISTER**

Bedingungen: Beherrschen des Schwimmens, insbesondere des Rettungsschwimmens. Lohn Fr. 600.—  
pro Monat, Zimmer steht zur Verfügung. Interessenten melden sich bis 18. Dezember bei Herrn

Robert Vogler, Straßenmeister, Buchs.

## **Mitgliederbeitrag**

Kolleginnen und Kollegen, benutzt bitte umgehend den Einzahlungsschein zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Ihr erspart damit dem Kassier unnötige Arbeit. Besten Dank!

## **Zeichnen und Gestalten**

Einem Teil der Auflage des Bündner Schulblattes ist der letzte Separatdruck von Zeichnen und Gestalten beigelegt. Er enthält einen Bericht über die Generalversammlung der Gesellschaft Schweizerischer Zeichenlehrer und eine Besprechung der Ausstellung von Schülerzeichnungen im Kunsthaus Chur.

Der Separatdruck kann im Jahresabonnement (6 Nummern) durch Einzahlung von Fr. 4.— bezogen werden. Postcheck VI 8646, Gesellschaft Schweizerischer Zeichenlehrer, Aarau. Die Postchecknummer wurde aus Versehen auf dem Separatdruck nicht richtig angegeben. EH

## **Buchgabe vom Georg Westermann Verlag**

(Vertretung für die Schweiz: Verlag Hans Albisser, Zürich)

Durch Vermittlung von Sekundarlehrer Fritz Brunner, Zürich, erhielten wir einen größeren Posten Westermanns Monatshefte und Bücher, die wir anlässlich der Delegiertenversammlung und des gemeinsamen Mittagessens in Scuol/Schuls zur Verteilung brachten. Wir danken dem Verlage und dem Vermittler für dieses Geschenk bestens.

## **Präsidenten der Kreiskonferenzen Schuljahr 1950/51**

Bergell	Fasciati Cornelio, Lehrer, Soglio
Bernina	Giuliani Benjamino, Lehrer, Poschiavo
Chur	Mattli Thomas, Lehrer, Chur, Untere Plessurstraße 27
Churwalden	Hürsch Robert, Sekundarlehrer, Churwalden
Davos-Klosters	Depuoz Georg, Lehrer, Klosters
Disentis	Bundi Serafin, Lehrer, Trun
Heinzenberg-Domleschg	Mohler Hans, Sekundarlehrer, Thusis
Herrschaft-V Dörfer	Michel Anton, Lehrer, Haldenstein
Imboden	Sutter Christian, Sekundarlehrer, Bonaduz
Ilanz	Bundi Leo, Sekundarlehrer, Ilanz

Lungnez  
Mittelprätigau  
Münstertal  
Moesa  
Oberengadin  
Oberhalbstein  
Obtasna  
Rheinwald  
Safien  
Schams  
Schanfigg  
Unterhalbstein  
Untertasna-Remüs  
Valendas-Versam  
Vorderprätigau

Sgier Jak. Anton, Lehrer, Igels  
Simmen Hans, Lehrer, Fideris  
Planta Armon, Sekundarlehrer, Sta. Maria i. M.  
Stanga Pierino, Lehrer, Buseno  
Clavuot Linard, Sekundarlehrer, Zuoz  
Capeder Franz, Lehrer, Cunter  
Bezzola Burtel, Lehrer, Zernez  
Hunger Anna Frl., Lehrerin, Splügen  
Zinsli Alexander, Lehrer, Safien-Camana  
Ragaz Leonhard, Lehrer, Andeer  
Oswald Hartmann, Lehrer, Arosa  
Gruber Florin, Lehrer, Lenzerheide/Lai  
Stecher Jos., Sekundarlehrer, Tarasp  
Hunger Chr., Lehrer, Sculms  
Lötscher Chr., Lehrer, Schiers

### Pro Juventute



Der Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung PRO JUVENTUTE hat für die Verwendung des Reinertrages des Dezemberverschlusses 1950 die Maßnahmen zur Hilfe und zur Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter in den Vordergrund gestellt.

Das dürfte ein Grund sein, unseren Schülern wieder einmal etwas über unser nationales Werk der Jugendhilfe zu erzählen.

Da wäre einmal zu sagen, daß sich Pro Juventute nur mit der Hilfe und Förderung zugunsten der Schweizer Jugend befaßt. Es kommt nämlich des öftern vor, daß sie von den Kindern mit der Bundesfeiersammlung, mit dem Roten Kreuz, mit der Europa- oder Winterhilfe usw. verwechselt wird.

Ferner wäre darauf hinzuweisen, daß Pro Juventute für ihre eigenen Zwecke keine Sammlungen oder Abzeichenverkäufe durchführt. Ihre einzige und nur einmal jährlich erfolgende Mittelbeschaffung ist der Verkauf von Karten und Marken im Dezember. Dabei bleibt der Reinerlös jener Marken und Karten, welche von den Schulkindern in den Gemeinden und Städten verkauft werden, im jeweiligen Bezirk und wird dort für die eigene Jugend wieder verwendet. Je mehr Karten und Marken im Bezirk verkauft werden, um so mehr kann der Bezirk selbst der eigenen Jugend helfen.

Natürlich werden auch zentrale Spenden und bestehende Hilfsfonds für besondere Maßnahmen der Jugendhilfe herangezogen. In Graubünden ist es vor allem der Cadonau-Fonds Pro Juventute, aus dessen Erträgen Jahr um Jahr viel segensreiche Hilfe geleistet wird. Darüber hinaus gelangen aber auch zahlreiche Gaben aus dem Unterland als willkommene Hilfe in die Bergtäler, deren eigene Finanzkraft ja oftmals nicht hinreicht, um dringende Fälle akuter oder chronischer Kindernot nachhaltig zu sanieren.

Um so nachdrücklicher sollte daher der Verkauf von Marken und Karten in den eigenen Gemarkungen intensiviert werden. In diesem Jahr erscheinen zum ersten Male 5 Pro Juventutemarken. Durch die Herausgabe einer fünften Marke hofft man den Reinertrag um mindestens 10% steigern zu können; er ist für eine über die bisherigen Aufwendungen für diesen Zweck hinausgehende Hilfe an gebrechliche Kinder bestimmt.

Unsere Schulkinder helfen das Jahr hindurch an vielen Sammlungen und Wohlfahrtsbestrebungen mit. Keine aber ist wohl auch nur annähernd dermaßen *ihre eigene* «Aktion», wie der Dezemberverschluss Pro Juventute, bei dem sich unsere gesunden Buben und Mädchen einsetzen für ihre weniger glücklichen Alterskameraden. Möge den Bemühungen der jugendlichen Helfer auch dieses Jahr ein voller Erfolg — und ein neuer Rekord — beschieden sein!